

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/22/135

öffentlich

Klimaschutzmanager, hier: Grundsatzbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 05.07.2022 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung) Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 27.07.2022 16.08.2022
	<i>Ö/N</i> Ö Ö

Sachverhalt:

Über die Kommunalrichtlinie – Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz besteht die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln für die Personalstelle eines Klimaschutzmanagers.

Förderung über die Kommunalrichtlinie: Pkt. 4.1.8a) Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts durch Klimaschutzmanager*innen zur Ermittlung technischer und wirtschaftlicher Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Zudem werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Minderung festgelegt.

Denkbar wäre der Einsatz eines Klimaschutzmanagers im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgender Bebauungspläne mit dem Ziel, bereits während abgestimmt mit der Bauleitplanung ein integriertes Klimaschutzkonzept für diese Gebiete zu erarbeiten und ggf. Klimaschutzmaßnahmen in den B-Plänen vorzusehen:

- B-Plan Nr. 19 Niendorf
- B-Plan Nr. 21 Birkenweg-Butscherweg
- B-Plan Nr. 29 Ortszentrum Hohenkirchen
- B-Plan Nr. 33 Campingplatz Liebeslaube

Die Förderquote liegt bei 70 %, finanzienschwache Kommunen können 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten (100 % bei Antragstellung bis 31.12.22).

Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. 24 Monate.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Fachpersonal, das heißt ein*e Klimaschutzmanager*in, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird,
- die Vergütung externer Dienstleister für die Erstellung der Treibhausgasbilanz, die Berechnung von Potenzialen und Szenarien sowie die Maßnahmenbewertung,

- und die professionelle Prozessunterstützung im Umfang von insgesamt bis zu zehn Tagen, das heißt von circa fünf Tagen pro Jahr,
- Materialien für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
 - Materialien, auch auf Seiten externer Dienstleister, die benötigt werden, um eine Akteursbeteiligung zu organisieren und durchzuführen

Sachausgaben (Büroausstattung) ist nicht förderfähig.

Die Vergütung eines Klimaschutzmanagers ordnet sich i.d.R. mindestens in die Entgeltgruppe 10 TVöD ein. Das Arbeitgeberbrutto liegt inkl. Sonderzahlungen aktuell bei ca. 60.600,00 € pro Jahr.

Mögliche Anschlussförderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie:

Pkt. 4.1.8b) *Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement*

Gefördert wird ein Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzmanagement. Förderquote: 40 % der förderfähigen Kosten (bzw. 60 % für finanzschwache Gemeinden).

oder

Pkt. 4.1.8c) *Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen aus einem Klimaschutzkonzept*

Gefördert wird die Umsetzung investiver und strategischer Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzmanagement. Förderquote: 50 % der förderfähigen Kosten (bzw. 70 % für finanzschwache Gemeinden).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Beschäftigung eines Klimaschutzmanagers (TVöD 10 in Vollzeit) für 2 Jahre zur Erarbeitung von treibhausgassenkenden Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Bauleitpläne Nr. 19, 21, 29 und 33.

Voraussetzung ist die Unterstützung der Finanzierung durch eine Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Kosten (brutto) für:

Personal (24 Monate): 122.000,00 €

Externe Dienstleister (10 Tage; 75,00 €/h netto): 7.140,00 €

Materialkosten Öffentlichkeitsarbeit: 2.000,00 €

Materialkosten Öffentlichkeitsbeteiligung: 2.000,00 €

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Geschätzte Gesamtkosten brutto über 24 Monate verteilt: 133.140,00 €	
Die Mittel sind im HH einzustellen.	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen und	
unabweisbar und	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kommunalrichtlinie Pkt 4.1.8 öffentlich
---	---

4.1.8 Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements

a) Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement

Gefördert werden die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement. Ein integriertes Klimaschutzkonzept umfasst alle klimarelevanten Handlungsfelder einer Organisation und adressiert die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers als Verbraucher/Vorbild, Versorger/Anbieter, ggf. Regulierer und Berater/Motivierender.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal (Klimaschutzmanagement), das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein.
- bei Bedarf unter Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur
 - Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien sowie der Maßnahmenbewertung im Rahmen der Konzepterstellung
 - professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal zehn Tagen
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
 - Endredaktion des Konzepts

- begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstreisen mit direktem Bezug auf die Aufgaben des Klimaschutzmanagements für
 - Weiterqualifizierungen
 - Austausch- und Vernetzungstreffen
 - Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanager*innen sowie Mitarbeiter*innen aus dem Tätigkeitsbereich Klimaschutz des Antragstellers
 - die tägliche Arbeit, z. B. für Fahrten zu Akteuren, Multiplikatoren etc.

Für die Höhe der Zuwendung gilt [Nummer 7.4](#).

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Der Antragsteller
 - weist komplexe Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen in mehreren Handlungsfeldern auf.
 - kann durch ein Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement ein erhebliches Energie- und Treibhausgaseinsparpotenzial in mehreren Handlungsfeldern heben.
 - hat noch kein integriertes Klimaschutzkonzept bzw. ist als kreisangehörige Stadt oder Gemeinde noch nicht an einem Klimaschutzkonzept des Landkreises beteiligt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

b) Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement

Gefördert wird ein Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzkonzept, das die inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen zu [Nummer 4.1.8 a\)](#) erfüllt.

Hat ein Landkreis ein Klimaschutzkonzept erstellt, das die Zuständigkeiten seiner kreisangehörigen Gemeinden umfasst, können die kreisangehörigen Gemeinden darauf basierend einen eigenen Antrag für ein Anschlussvorhaben stellen.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal (Klimaschutzmanagement), das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur
 - professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von
 - maximal 15 Tagen
 - Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung

- Dienstreisen mit direktem Bezug auf die Aufgaben des Klimaschutzmanagements für
 - Weiterqualifizierungen
 - Austausch- und Vernetzungstreffen
 - Fachtagungen oder sonstige Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanager*innen sowie Mitarbeiter*innen aus dem Tätigkeitsbereich Klimaschutz des Antragstellers
 - für die Teilnahme an Mentoring an bis zu sechs Tagen
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Für die Höhe der Zuwendung gilt [Nummer 7.4](#).

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Im Fall der Förderung eines Erstvorhabens gemäß [Nummer 4.1.8 a\)](#):
Der Antrag für das Anschlussvorhaben wird spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens beim Projektträger eingereicht. Sofern das Anschlussvorhaben von einer Kommune auf Basis einer Beteiligung an einem Klimaschutzkonzept des Landkreises beantragt wird, ist der Antrag bis spätestens zwölf Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens einzureichen.
- Das Konzept erfüllt die inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen zu [Nummer 4.1.8 a\)](#) und ist nicht älter als 36 Monate.
- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts sowie zum Aufbau eines Klimaschutz-Controllings vor.
- Der Antragsteller hat das Klimaschutzkonzept noch nicht umgesetzt bzw. das Klimaschutzkonzept wurde für ihn als kreisangehörige Stadt oder Gemeinde vom Landkreis noch nicht umgesetzt.
- Es liegt die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Mentoringaufgaben im Umfang von sechs Tagen pro Jahr durch das Klimaschutzmanagement vor.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

c) Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen aus einem Klimaschutzkonzept

Gefördert wird die Umsetzung investiver und strategischer vorbildhafter Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept, die einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Förderfähige Maßnahmen:

- Umsetzung von bis zu drei Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept, bei Bedarf mit Unterstützung durch fachkundige externe Dienstleister

Für die Höhe der Zuwendung gilt [Nummer 7.4](#).

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Die ausgewählten Maßnahmen müssen dem zugrundeliegenden Klimaschutzkonzept entstammen, das vom obersten Entscheidungsgremium beschlossen wurde. Strategische Maßnahmen müssen umsetzungsorientiert sein. Dementsprechend bereiten sie die Umsetzung investiver Maßnahmen vor.
- Die Antragstellung erfolgt einmalig innerhalb eines laufenden, durch die Kommunalrichtlinie geförderten Vorhabens für Klimaschutzmanagement.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.